

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Studierendenausweis als Chipkarte (CampusCard) vom 12.01.2011**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 12.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Studenausweis**

(1) Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den Studierenden einen Ausweis (Studierendenausweis) als Chipkarte aus.

(2) Die Chipkarte wird ab dem Sommersemester 2011 an die Studierenden der Hochschule ausgegeben.

### **§ 2 Chipkarte und Datenschutz**

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten zu löschen.

### **§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten**

(1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip, der nur mit speziellen Lesegeräten genutzt werden kann.

(2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:

- Logo der Hochschule
- Logo des Studentenwerks
- Logo des Verkehrsverbundes
- Schriftzug „Studierendenausweis“ – „Student Identity Card“
- Vorname(n), Nachname
- Matrikelnummer
- UniID
- Passbild der/des Studierenden
- Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises
- Strichcode der PH-Bibliothek

(3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:

- Chipseriennummer
- elektronische Geldbörse
- Inhaberstatus (Studierende/r)

### **§ 4 Funktionen der Chipkarte**

Die Chipkarte dient insbesondere als:

- Studierendenausweis
- elektronische Geldbörse in Zuständigkeit des Studentenwerks Heidelberg für die bargeldlose Bezahlung in Einrichtungen des Studentenwerks und der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen
- Ausweis für das Bibliothekssystem
- Fahrausweis des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) für die Zeit ab 19 Uhr sowie ganztags an Wochenenden und Feiertagen für die gültigen Waben

### **§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte**

(1) Die elektronische Geldbörse kann für die Einrichtungen des Studentenwerks Heidelberg und für die Einrichtungen der Hochschulen, die mit dem Studentenwerk kooperieren, eingesetzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Heidelberg.

(2) Die Geldbörse kann nur bis zum Betrag in Höhe von 500 Euro aufgeladen werden.

### **§ 6 Ausgabe der Chipkarte**

(1) Die Chipkarte wird, nach Identitätsprüfung des bzw. der Studierenden, vom Studienbüro der Hochschule ausgegeben.

(2) Für die Chipkarte muss die/der Studierende ein Lichtbild nach Anforderung der Hochschule in digitaler Form hochladen bzw. abgeben.

(3) Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor unsachgemäßen Gebrauch zu schützen.

(4) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Gültigkeit als Studierendenausweis.

### **§ 7 Nutzung der Chipkarte**

Die Nutzung der Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch anzusehen. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Mitgliedschaft an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gebunden.

### **§ 8 Verlust und Erneuerung der Chipkarte**

(1) Bei Verlust der Chipkarte ist unverzüglich das Studienbüro der Hochschule zu informieren. In diesem Fall wird die Chipkarte gesperrt und verliert ihre Funktion. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein.

(2) Eine neue Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige verloren gegangen, unbrauchbar geworden und endgültig gesperrt ist.

(3) Die erste Ausgabe der Chipkarte erfolgt für den bzw. die Studierende(n) kostenfrei. Bei Verlust bzw. Beschädigung ist eine Gebühr nach der Hochschulgebührenordnung zu zahlen. Dies gilt nicht bei Namensänderung.

### **§ 9 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre**

(1) Die Hochschule haftet für Schäden nur, wenn ihr die Schadensursache zuzurechnen ist.

(2) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Chipkarte vor, kann die Karte gesperrt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Heidelberg, den 12.01.2011

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek  
Rektorin